

Ausgleichsbedarf der einzelnen Schule / Lehrerversorgung

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 11.11.2016

Den Dienststellen werden Stellen für Ausgleichsbedarfe zugewiesen.
Siehe VO zu § 93 Abs. 2 SchulG § 10

Diese Infos habe ich der Homepage des MSW am 11.11.2016 entnommen.
<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Lehrerversorgung/FAQ-Lehrerversorgung/index.html>

Ausgleichsbedarf entsteht dadurch, dass Lehrerinnen und Lehrer außerunterrichtliche Tätigkeiten verrichten, insbesondere als

- Fachleiterinnen und Fachleiter,
- Mitglieder der Personal- und Schwerbehindertenvertretung,
- Tätigkeiten in Bereichen wie
 - Lehrerfort- und -weiterbildung,
 - Curriculumentwicklung,
 - Schulversuche,
 - Beratung auf den Ebenen der Schulen und der Schulaufsicht,
 - Schulbuchgenehmigung etc.

Als Ausgleich für diese Tätigkeiten der Lehrenden werden den Schulen (im Rahmen der Haushaltsmittel) Stellen(anteile) zugewiesen.

Unter **Ausgleichsbedarf** fallen rechtlich auch

- die für Vertretungsunterricht zur Verfügung gestellten Mittel und
- die Stellen des Zeitbudgets und zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen.

Die Schulaufsicht hat bei der Stellenzuweisung die Aufgabe, die durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Stellen nicht schematisch an die Schulen weiterzugeben, sondern die besondere Situation des Einzelfalls, auch im Vergleich mit anderen, zu berücksichtigen. Aus dem pauschalisierenden Verfahren der Berechnung der Stellen ergeben sich zwei Konsequenzen:

Das Ausmaß der stellenrelevanten Tatbestände ist von Schule zu Schule und von Schuljahr zu Schuljahr verschieden, daher ist die Zahl der verfügbaren Lehrerwochenstunden auch bei identischer Schülerzahl unterschiedlich.

Schulen, bei denen überdurchschnittlich viele Lehrkräfte mit personenbezogenen Entlastungen (z.B. wegen Schwerbehinderung oder Altersermäßigung) unterrichten, haben nach diesem Berechnungssystem ein geringeres Volumen für den Unterricht, während bei anderen Schulen ein überdurchschnittliches Stundenpotential entsteht.

Unter anderem vor diesem Hintergrund ist es eine wesentliche Aufgabe der Schulaufsicht, die durch den Haushalt zur Verfügung gestellten Stellen nicht schematisch an die Schulen weiterzugeben, sondern bei der Zuweisung der Stellen an die Schulen vielmehr die besondere Situation des Einzelfalls, auch im Vergleich mit anderen, zu berücksichtigen.

Ausgleichsbedarf

Im Gegensatz zum Unterrichtsmehrbedarf, der durch besondere Unterrichtsformen entsteht, werden mit dem Ausgleichsbedarf (siehe § 10 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2

SchulG) vor allem andere als unterrichtliche Tätigkeiten von Lehrpersonen berücksichtigt.

Es handelt sich um den Ausgleich für

Tätigkeit als Fachleiter/innen (siehe Nr. 10.1.2 AVO-RL), wobei im Rahmen der der Schulaufsicht zugewiesenen Fachleiterstellen die tatsächlich gewährten Anrechnungsstunden berücksichtigt werden,

Tätigkeit in Personalräten oder Schwerbehindertenvertretungen in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

Weitere außerunterrichtliche Aufgaben (siehe § 10 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG), z.B. zum Ausgleich für die Leitung offener Ganztagschulen im Aufbau, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, Curriculumentwicklung, Schulversuche, Fachberatung in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvorbeugung, Beratung für den Schulsport, Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien.

Diese Stellen werden also den Schulen im direkten Ausgleich für außerunterrichtliche Tätigkeiten der Lehrpersonen zugewiesen.

Unter dem Punkt "Ausgleichsbedarf" wird auch der Vertretungsunterricht gefasst, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule.

Schließlich können die Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen (in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Förderschulen) zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung zuweisen, allerdings nur in dem Rahmen, der im Landeshaushalt dafür vorgesehen ist.